

RICHTLINIE

Förderprogramm

Balkonkraftwerke für Remagener Bürger*innen

1. Allgemeines

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogrammes Klimaschutz und Innovation (KIPKI) erhält die Stadt Remagen, mit Bewilligung vom 18.04.2024, einen Pauschalbetrag je Einwohner für Maßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimaanpassung. Die erhaltenen Gelder werden auf verschiedene Maßnahmen im Stadtgebiet aufgeteilt.

Daher nutzt die Stadt Remagen die KIPKI Fördergelder und gibt diese teilweise unmittelbar an die Bürger*innen im Stadtgebiet weiter. Balkonkraftwerke produzieren umweltfreundlichen Strom direkt aus Sonnenlicht und reduzieren damit den Bedarf an fossilen Energien wie Kohle oder Gas. Durch die Nutzung eines Balkonkraftwerks können Haushalte ihren eigenen Stromverbrauch senken und gleichzeitig CO₂-Emissionen vermeiden. Das entlastet das Klima und fördert die Energiewende – dezentral, nachhaltig und für viele Menschen zugänglich.

2. Rechtsgrundlagen und Rechtsanspruch

Für die Förderung „Balkonkraftwerke für Remagener Bürger*innen“ steht im Haushalt 2025 ein Betrag in Höhe 10.000,00€ zur Verfügung. Der Förderzeitraum erfolgt rückwirkend vom 01.01.2025 bis zum 15.12.2025. Das Förderprogramm endet nach Verausgabung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel spätestens zum 31.12.2025.

Für die fristgerechte Antragsstellung ist der Zugang des vollständigen Antragsformulars nebst sämtlicher Unterlagen in der Stadtverwaltung Remagen, Bachstraße 2, 53424 Remagen, maßgeblich. Die Stadtverwaltung entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses auf der Grundlage dieser Richtlinie. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt chronologisch gemäß der Reihenfolge der Antrageinreichung, nicht des Kaufdatums.

Anträge können ab sofort und spätestens bis zum 15.12.2025 eingereicht werden. Die Förderung gilt für die Anschaffung eines Balkonkraftwerkes mit Belegdatum ab dem 01.01.2025. Anschaffungen vor dem 01.01.2025 können nicht berücksichtigt werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf die Förderung besteht nicht.

Ein Haftungsanspruch gegen die Stadt Remagen besteht nicht.

3. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Gefördert wird ausschließlich Photovoltaik für Balkone mit einer Leistung des Wechselrichters von maximal 800 Wp. Die Anlage muss aus drei Komponenten bestehen: einem Solarmodul, einem Wechselrichter sowie einem Anschlusskabel mit Schuko-Stecker oder einem Wieland-Set. Es ist pro Haushalt eine einmalige Förderung möglich. Die Antragstellung muss bis zum 15.12.2025 erfolgen. Die Förderung beinhaltet Anschaffungen ab dem 01.01.2025, es gilt das Rechnungs-/Quittungsdatum. Es werden nur Rechnungskopien und keine Auftragsbestätigungen oder Lieferscheine akzeptiert. Aus der Kopie muss der Preis, die Wp-Zahl sowie das Modell hervorgehen.

4. Ausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Photovoltaikanlagen auf Dächern, Solar-Batteriespeicher sowie Wärmepumpen.

5. Antragsberechtigt

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die ihren dauerhaften Erstwohnsitz in der Stadt Remagen haben.

6. Art und Ausmaß der Förderung

Die Anschaffung von Balkonkraftwerken, gemäß den Anlagen, wird als teilfinanzierte Förderung mit Festbeträgen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse gefördert.

- Die Anschaffung wird maximal einmal in der Laufzeit des Programms gefördert.
- Pro Antrag erfolgt ein maximaler Zuschuss von 300,00 EUR, maximal jedoch 50,00 %.
- Kaufdatum muss zwischen dem 01.01.2025 und 15.12.2025 liegen.

Es gilt zu beachten, dass ein vollständiger Nachweis über sämtliche weitere in Anspruch genommenen Fördermittel zu erbringen ist und eine Überförderung über eine kumulierte Gesamtförderquote von 100 % unzulässig ist.

7. Verfahren

1. Anträge auf Gewährung eines Zuschusses sind mit dem dafür vorgesehenen Vordruck vollständig ausgefüllt inklusive Rechnungs-/Quittungskopie sowie der Kopie des Personalausweises bei der

Stadtverwaltung Remagen
Fachbereich 1 – Förderlotsin
Bachstraße 2
53424 Remagen

oder per E-Mail an cara.truckenbrodt@remagen.de einzureichen.

2. Nach vollständiger Vorlage aller Unterlagen und Prüfung der Antragsvoraussetzungen erfolgt die Entscheidung durch die Stadtverwaltung Remagen und der Antragsteller erhält einen Bescheid.
3. Der bewilligte Zuschuss wird in einer Summe ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich durch Überweisung auf ein inländisches Girokonto des Antragstellers. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
4. Die Stadt behält sich den Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung des Förderbetrages vor, wenn die Förderbedingungen nach dieser Richtlinie nicht eingehalten werden.
5. Im Falle der Rückabwicklung des Kaufs, unabhängig aus welchem Grund, ist der Antragsteller verpflichtet, einen nach dieser Richtlinie bereits erhaltenen Zuschuss an die Stadt Remagen unverzüglich zurückzuzahlen.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie in der Fassung vom 14.07.2025 tritt zum 15.07.2025 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2025 bzw. bis das Fördervolumen ausgeschöpft ist.

Remagen, den 15.07.2025



Björn Ingendahl
Bürgermeister